Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 40

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung

[Fortsetzung folgt]

Autor: Stalder, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Magnifikatstimmung ringt sich gewaltsam durch, ein heiliger Wettstreit, ein überseliges Singen und Frohlocken hebt an im Hause des Hohenpriesters, ein Lied ertönt, wie es die Menschheit bisher noch nicht gehört, ein großartiger Gesang, "entstanden auf der Grenzscheide zweier Welten, als Grablied der untergehenden Welt des alten Bundes und als Wiegenlied der aufsteigenden Zeit des Evangeliums, der das ewige, allen Kurswechsel der Zeit überragende Geset verkündet: Die Weltgeschichte ist eine Gottesstat... die Weltgeschichte ist ein Gottessgericht."

Die Dochspannung der Freude im Magnissitat ging hervor aus der abgrundtiesen Demut; der Jubellaut: "Dochpreiset meine Seele den Derrn in Gott meinem Deilande, ... von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter," floß heraus aus dem Grundattord: «Ecce ancilla Domini, siehe ich bin eine Magd des Herrn"... Als Magd des Herrn hat sie ihr gesamtes Geistessund Gefühlsleben in den Dienst Gottes gestellt, daher wird sie zur reingestimmten "Zither des Heiligen Geistes".

Solche und ähnliche Stimmungen brechen, wie der Duft aus der Rose, aus den Gescheimnissen des freudenreichen Rosenkranzes, besonders aus dem zweiten hervor. Durch ernstliche Erwägung und Vertiefung vers

mögen wir Gedanken und Stimmungen in und hervorzurufen, die einigermaßen denen der lieben Gottesmutter gleichen. Auch uns durchzieht dann die edelste und tiefste Lebensfreude, wenn wir den eucharistischen Heiland im Herzen tragen, wenn der Heilige Geist mit seiner heiligmachenden Gnade unser Führer durch dieses Bilgerleben ift, wenn diese unsere Seelenlaute auf die zwei reinsten und herrlichsten Töne: Jesus und Maria abgestimmt ist. Ohne Freude ist das Leben unerträglich; kann es auch nicht die Melodie zum Text des Lebens sein, so duch seine wirkungsvolle Begleitung. Selbst bei Maria blieb die Freude nicht der Grundton, das zarte Beiß der Freude in den zwei ersten Geheimnissen zeigt in den drei letten schon den roten Unterton des Schmerzes. In Bethlehem weist man Maria an allen Türen ab, im Tempel durchdringt Simeons Beissagung wie ein Schwert ihre Seele, in Jerusalem hat sie ihn mit Schmerzen ge= sucht. Die frohe heitere Durstimmung, die durch die marianische Seelenlaute zitterte, beginnt schon in den "freudenreichen" Beheimniffen in ein leifes Moll überzugehen, die Tone werden immer schwerer, die Akkorde immer klagender, bis der Magnifikatsjubel in die volle Materdolorosastimmung umschlägt.

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler=Unfallversicherung.

Bon Al. Stalber, Turnlehrer, Lugern.

Der kathol. Lehrerverein der Schweiz hat zur Unterstützung von Rollegen, die durch Haftpflichtfälle im Schulbetrieb zu Schaden kommen, eine Hilfskasse geschaffen. Sie ist schon wiederholt in den Fall gekommen, bei Unglücksfällen mit Rat und Geld beizu-Unsere Bilfstaffe ist aber teine stehen. eigentliche Berficherung, sondern wie die Statuten sagen, eine Unterstützungskasse, die nach Entscheid der Paftpflichtkommission zu Schaden gekommenen Kollegen einen Beitrag an die Rosten leistet. Wenn sie schon hierdurch wohltätig wirkt, kann sie doch nur ein Rotbehelf fein. Gine Schüler= versicherung und haftpflichtversicherung durch die Gemeinden oder den Staat sollte diese Hilfskasse unnötig machen.

Die folgenden Ausführungen sollen Auf-

schluß geben über die Pastpflicht im allgemeinen und die Hastpslichtgesetze, über die Pastpflicht der Lehrer und der Schulgemeinde im besondern, über die Schüler- und Pastpflichtversicherungen und einen Borschlag zur vorteilhaften Lösung der Fragen durch den Kanton.

I. Die haftpflicht im allgemeinen.

Unter Paftpflicht im weitern Sinne verstehen wir die Verpflichtung einer Person, für den Schaden Ersatz zu leisten, den sie selbst oder Personen, Tiere oder Sachen, für die sie verantwortlich ist, verursacht haben. Im engern Sinne ist darunter die Schadenersappflicht von Transportsanstalten und Unternehmern bei Betriebsunfällen verstanden. Wir könnten erstere auch "Verschuldungshaftpflicht" nennen,

weil sie auf dem Verschuldungsprinzip beruht. Eine Saftbarkeit besteht nur bei nachgewiesenem Verschulden durch Absicht oder Fahrlässigkeit. (Art. 41 und 56 des Oblig.= Rechtes.) Die Haftpflicht im engern Sinne fönnten wir analog als "Verursachungs= haftpflicht" bezeichnen. Sie ist nach Spezialgeseten geordnet, die nicht auf dem Verschuldungs=, sondern auf dem Verur= sachungsprinzip beruhen. Darnach haften der Geschäftsherr ober der Unternehmer oder die Transportanstalt nicht nur bei nachgewiesenem eigenen Verschulden, sondern ohne weiteres für alle Schäden, die in ihren Betrieben vorkommen. Für Fabriken und gewerbliche Betriebe einerseits und Trans= portanstalten anderseits ist die Haftpflicht wieder durch spezielle Gesetze geregelt. Das römische und in Anlehnung an dieses auch das ältere deutsche Recht kannte nur die Haftpflicht bei nachgewiesenem Verschulden. Aber die Ausdehnung der Industrie und des Verkehrs, wodurch zahlreiche Unfälle ohne eigentliches persönliches Verschulden verursacht wurden, riefen zum Schute insbesondere der Arbeiter gegen die Zufällig= teiten des Betriebslebens einer speziellen Paftpflichtgesetzgebung, die auf dem Berursachungsprinzip beruhen mußte.

Zuerst erließ Desterreich schon 1869 ein Haftpslichtgesetzt die Eisenbahnen, Deutschsland 1871 ein solches für Eisenbahns, Gewerbes und Fabrikbetriebe. Jedoch die neuere Auffassung nach dem Verursachungsprinzipfand erst volle Anwendung im deutschen

Unfallversicherungsgesetz von 1884.

Die Schweiz nahm die deutschen Haftpflichtgesetzum Vorbild. Gin Gesetz von 1875 regelt die Haftpflicht der Gisen= bahnen; 1877 und 1881 folgen Fabrikgesete, und das erweiterte Haftpflichtgeset von 1887 dehnt die Haftpflicht auf Baugewerbe, Tunnelbau 2c. aus. Als Ergänzung erschien 1899 das fog. "Zündhölzchengeset" zum Schute gegen die ichadlichen Ginwirkungen bes Phosphors in solchen Betrieben. Hierher gehören auch die Haftpflichtbestimmungen für die elektrischen Betriebe und Anlagen. Die "Bundesgesete über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911" bilden bisher den Abschluß der schweizerischen Haftpflichtgesetze und sind in ihrer Bervollkommnung eine große soziale Tat.

II. Die haftpflicht bes Lehrers.

Nach der Rechtsgleichheit für alle ist der Lehrer wie jeder andere Bürger straf=

rechtlich und zivilrechtlich haftbar.
— Die folgenden Ausführungen befassen sich lediglich mit der zivilrechtlichen Haftsbarkeit des Lehrers als solcher, d. h. in seiner Lehr= und Aussichtstätigkeit im Schulbetriebe.

Lehr= und Aufsichtstätigkeit im Schulbetriebe. Es sei gleich eingangs betont, daß ganz mit Unrecht die "Verursachungs= haftpflicht "der Gewerbe= und Fabrik= betriebe von einer falsch orientierten Bevölkerung vielfach auch auf den Lehrer übertragen wird. Die für seine Haft= pflicht einzig maßgebende gesetliche Grundlage ist Art. 41 bes Oblig.=Rechtes vom 30. März 1911. Er lautet: "Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersate verpflichtet. - Ebenso ist zum Ersate verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verftoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt." — Es muß also, um eine haftpflicht bes Lehrers zu begründen, zum mindesten eine leichte Fahrlässigkeit vorliegen. Run kennt unser Gesetz aber keine genaue Umschreibung des Begriffes "Fahrlässigkeit". Nach Art. 42 des Oblig.=Rechtes hat der Richter "von sich aus Umstände und Größe des Verschuldens zu würdigen." Einen Anhaltspunkt gibt uns Art. 54, der den Geschäftsherrn haftpflichtig erklärt, "wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, ober daß der Schaden auch bei Unwendung dieser Sorgfalt eingetreten mare." Daß diese Auffassung die richtige sein wird, zeigen uns die nachfolgend angeführten Beispiele mit richterlichen Entscheiden. Nach dem D. B. S. § 276 handelt fahrlässig, "wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt." Das römische Recht bezeichnet als grob fahrlässig, "wer recht= verachtend vernachlässigt, was jedermann als recht zu tun einsehen muß." Leichte Fahrlässigkeit ist nach demselben Recht "die Nichtbeobachtung der Pflichten, die in diesem Falle ein rechtlich denkender Mensch erfüllen würde." Nehmen wir naheliegende Beispiele. Grob fahrlässig würde z. B. ein Lehrer handeln, der seine Klasse an einer ihm als gefährlich bekannten Stelle baden ließe, oder ein Lehrer, der Geräteturnen ausführte, ohne sich vorher über den gefahrlosen Zustand der Geräte zu versichern, oder wer sich im Zorn zu übermäßiger körper= licher Züchtigung bis zur Körperverletung hinreißen ließe, wer z. B. chemische Versuche ausführt ober durch die Schüler ausführen ließe, die durch Explosionen, Verbrennungen, Aeyungen oder stark giftige Gase gefährlich sind oder keine Vorsichtsmaßregeln träfe. Ein Fall grober Fahrlässigkeit z. B. ist auch der in jüngster Zeit vorgekommene Kall in der Solothurner Badeanstalt, der 10 Kindern das Leben kostete. Zum mindesten fahr= lässig handelt, wer z. B. ihm übertragene Aufsicht in der Pause oder bei Nachsigenden nicht ausübt; wer im Turnen nicht ge= nügende Vorsichtsmaßregeln trifft um Stürze oder Verletungen zu vermeiden, z. B. durch forgfältige und angemeffene Auswahl ber Uebungen, Legen von Matten, Hilfestehen 20., wer die Weiterführung eines als gefährlich erkannten Spiels wohl verbietet, aber die Be= obachtung des Verbotes nicht kontrolliert 20.

Der Möglichkeiten sind Tausende und bie Folgen oft recht schwere, wie die später

angeführten Beispiele noch zeigen werden.
— Es mögen hier gerade auch die Strafsbestimmungen des Oblig. Rechtes Platsfinden. Art. 45: "Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung zu erseten." Art. 46: "Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie Entschädigung für die Nachteile gänzslicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit." Nach Art. 47 kann der Richter "unter Würdigung besonderer Umstände" (Größe des Verschuldens und die Art und Größe des Schmerzens) eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen."

Da, wie gesagt, unser Geset keine genaue Umschreibung des Begriffes "Fahrlässigkeit" enthält, bestimmt nach Art. 43 "Art und Größe des Ersaßes für den eingetretenen Schaden der Richter." (Fortsetzung folgt.)

Von einem großen Unbekanntrn!

Soeben ist sie erschienen, die "schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolk," die Bor. Seminardirektor Lorenz Rogger im Auftrage des katholischen Lehrervereins der Schweiz herausgegeben hat; Verlag: Eberle & Rikkenbach, Einsiedeln, Preis Fr. 1.— 104 Seiten. — Jede Sektion des kathol. Lehrervereins hat eine Anzahl dieser Broichure zum Bertriebe übernommen. Unfere Leser und Freunde sind gebeten, sie recht eifrig zu verbreiten. Die erste Auflage follte in 4 Wochen ausverkauft fein. — Lassen wir den Verfasser selber die Gründe vorführen, die die Berausgabe diefer Schrift veranlaßt haben. Er schreibt in seinem Vorwort gar zutreffend:

Warum jest auch noch ein aufdringliches und unruhiges Büchlein, nachdem doch der Verfasser im letten Jahrgang der "Schweizerschule" so ziemlich die gleiche Weisheit schon einmal predigte? — Einfach darum, weil die Zahl der Zuhörer damals zu klein war; weil so viele, die es ganz-besonders angeht, nicht dabei waren damals.

Das Büchlein darf unsere Politiker nicht erschrecken! Es ist nicht seine Absicht, ihnen ins Zeug zu psuschen. Es schreibt keine gebrauchsfertigen politischen Rezepte vor. Es erzählt einfach, was der Verfasser als Katholik, als Pädagoge und als Schweizer von unserer Schule und vom obersten Gesetze für diese unsere schule enkt.

Die andere Frage: ob es opportun sei, nun auch in der hohen Politik davon zu reden, jest schon davon zu reden, gar in Bern droben davon zu reden — und die andere Frage, wie viel man klugerweise vorläufig verlangen dürse, wie viel erst nach fünszig oder hundert Jahren: diese und andere politisch-taktische Fragen übersläßt es vertrauensvoll den berussmäßigen Vertretern der hohen und schwierigen und verantwortungsvollen "Kunst des Erreichsbaren".

Diese Predigt wird einfach darum geshalten, weil man in weiten Kreisen, hüben und drüben, gar nicht mehr weiß, was die Schule von Geburts und Rechts wegen ist, was sie also überall se in sollte, welches die ureigentliche Ausgabe der Schule ist.

Wenn man also auch drüben das Schriftchen in die Dände bekommt, und wenn man seine bescheidene Weisheit auch drüben vorurteilslos zu überdenken bereit ist, so soll uns das aufrichtig freuen. Der Verfasser dachte, während er es schrieb, so oft daran: wem es im gegnerischen Lager ernstlich um die Wahrheit und um die Gerechtigkeit und nur um die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu tun ist, der muß eigentslich zu allen Forderungen des Schriftchens, wenigstens theoretisch, Ja und Amen sagen.

— In erster Linie aber ist es für die von hüben geschrieben. Es soll Geistliche geben, man staune: es soll sogar katholische Pfarrer